

Leitlinien für das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen und Mitwirkungspolitik

Die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend „SGSS“) vertritt als Kapitalverwaltungsgesellschaft für die von ihr verwalteten Sondervermögen die Interessen und Stimmrechte der Anleger gegenüber Portfoliogesellschaften. Bei Stimmrechtsausübung handeln wir ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Sondervermögens.

SGSS KVG wird nur gezielt abstimmen, wenn der Stimmrechtsanteil in der jeweiligen Gattung mehr als 0,1 % beträgt, da eine Stimmrechtsausübung in anderen Fällen keinen Vorteil für die Anteilsinhaber bewirken würde. Außerdem werden sämtliche DAX-Unternehmen stimmrechtlich von uns vertreten, egal wie hoch der prozentuale Bestand ist.

Die Ausübung der Stimmrechte, verbunden mit unseren Weisungen, erfolgt elektronisch durch die SGSS Deutschland KVG oder durch professionelle Stimmrechtsvertreter der jeweiligen Gesellschaft.

Im Einzelnen orientiert sich die Mitwirkungspolitik der SGSS an den folgenden Maßgaben im Sinne des § 134b Abs. 1 AktG:

1. Ausübung von Aktionärsrechten

Die Basis für Abstimmungspolitik und Stimmrechtsausübung sind die Wohlverhaltensregeln sowie die „Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen“ die vom Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) entwickelt wurden. Dieser Branchenstandard bildet die flexible Grundlage für die jeweils im Einzelfall individuell zu treffende Entscheidung. Die Grundsätze werden regelmäßig überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht wichtige Kriterien bei der Stimmrechtsausübung:

- Angemessene Dividendenzahlung
- Transparenz seitens des Managements
- Uneingeschränktes Testat des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer
- Vorschläge, die zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte führen, sehen wir kritisch und führen zur entsprechenden Abstimmung, um dem entgegenzuwirken.

Die konkreten Maßnahmen zum Abstimmungsverhalten werden von den Mitarbeitern des Teams Fund Management & Trading Services beurteilt und individuell entschieden. Bei potenziell auftretenden Interessenkonflikten wird, in Abstimmung mit der Geschäftsführung, das Abstimmverhalten im Einzelfall festgelegt.

Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt ausschließlich gemäß unserer Weisung durch professionelle Stimmrechtsvertreter der Intermediäre (Verwahrstellen) vor Ort oder elektronisch durch die SGSS selbst.

2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Unter Berücksichtigung der mandatsindividuellen Anlagerichtlinien überwacht die SGSS wichtige Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften in Bezug auf Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance. Die SGSS wertet dabei im Rahmen wirtschaftlich angemessener Ressourcen insbesondere öffentlich zugängliche Informationen aus.

3. Meinungsaustausch mit den Interessenträgern der Gesellschaft

Ein unmittelbarer Meinungsaustausch mit Gesellschaftsorganen und Stakeholdern von Portfoliogesellschaften findet regelmäßig nicht statt, da aufgrund der in der Regel gegebenen Geringfügigkeit der Beteiligungshöhen an den Portfoliogesellschaften der damit verbundene Aufwand nicht im Sinne des Investmentvermögens bzw. der Anleger wäre.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet derzeit aus vorgenannten Gründen ebenfalls nicht statt. Sofern bei einer möglichen Zusammenarbeit oder bei der Mitwirkung Interessenkonflikte auftreten, wird gemäß Interessenkonflikt Policy verfahren.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

Die SGSS hat zur Vermeidung des Auftretens von Interessenkonflikten umfangreiche organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die angemessene Unabhängigkeit sämtlicher, mit konflikträchtigen Aufgaben betrauter Mitarbeiter auf Dauer zu gewährleisten.

Die mit den Vermögensgegenständen der verwalteten Investmentvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte sind unabhängig von den Interessen Dritter (z.B. einem anderen Unternehmen der SG-Gruppe oder einem anderen Anleger) und ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Investmentvermögens auszuüben. Die Unabhängigkeit der Stimmrechtsausübung gilt auch gegenüber Empfehlungen des Anlegers eines Spezial-Sondervermögens. Weichen die Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander ab, muss sich die unterschiedliche Interessenlage im Abstimmverhalten widerspiegeln.

Einzelheiten zu den aufgrund dieser Leitlinien getroffenen Maßnahmen werden den Anlegern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt.